

INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE: VOLLE FÖRDERTÖPFE FÜR DIE SCHNELLSTEN

Vor dem Sommer haben sich die Regierungsparteien auf verschiedene Gesetzesänderungen geeinigt, die Wachstums- und Beschäftigungsimpulse für österreichische Unternehmen setzen sollen, insbesondere eine neue Investitionszuwachsprämie.

Seit Jahresbeginn 2017 konnten Unternehmen eine Prämie für Investitionen beantragen. Der Fördertopf der KMU-Investitionszuwachsprämie für 2017 war bereits im April 2017 ausgeschöpft. Die Töpfe für die Investitionszuwachsprämien wurden nun neu aufgelegt. In den Finanzjahren 2018 bis 2023 sollen demnach für KMU bis zu 140 Mio. Euro sowie für große Unternehmen circa 91 Mio. Euro verfügbar sein.

Unternehmen, die förderbare Investitionen planen, sollten rasch handeln. Bei der Vergabe der Prämien gilt nämlich das Prinzip „first come first serve“: die Budgetmittel werden nach der Reihenfolge der bei Austria Wirtschaftsservice (aws) eintreffenden, vollständigen Anträge verteilt.

Als förderbarer „Investitionszuwachs“ gelten aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich investiert werden; und über dem Wert

der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre des Unternehmens liegen.

Solche förderbaren Investitionen umfassen beispielsweise die Errichtung und Erweiterung einer Betriebsstätte, eine Diversifizierung der Produkte / Dienst-

leistungen oder eine Änderung des Produktionsprozesses.

Explizit als „nicht förderbare Kosten“ angeführt werden hingegen insbesondere

- leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (auch Vorführgeräte und -maschinen);
- immaterielle Investitionen;
- laufende Betriebskosten;
- Investitionen, für die die Finanzierung nicht gesichert ist;
- Finanzanlagen und Grundstücke;

- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf oder einer -übernahme resultieren; oder
- Projekte mit förderbaren Kosten iHv über 5 Mio. Euro.

Der Umfang der Investitionszuwachsprämie hängt von der Art des Unternehmens und der Höhe der Investition ab:

» *Unternehmen, die förderbare Investitionen planen, sollten rasch handeln. Für die Prämienvergabe gilt „first come first serve“.* «

Sibylle Novak

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Investitionsprojektes bei Austria Wirtschaftss-

service (aws) zu stellen. Dem Antrag ist die Ermittlung der Investitionszuwachsprämie beizulegen, die von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist.

Wird eine Investitionszuwachsprämie genehmigt, ist das geförderte Projekt binnen zwei Jahren durchzuführen und zu bezahlen. Die Projektkostenabrechnung anhand eines Verwendungsnachweises über



Dr. Sibylle Novak, CMS Foto: CMS



Mag. Eva-Maria Vögerl, CMS Foto: CMS

die angefallenen Projektkosten ist spätestens in den drei darauffolgenden Monaten vorzulegen.

Die Auszahlung der Investitionszuwachsprämie erfolgt als Einmalbetrag. Sie ist nicht steuerpflichtig (keine Betriebseinnahme). Zudem ist sie mit anderen Förderungen grundsätzlich kombinierbar.

Die Autorinnen:

Dr. Sibylle Novak ist Partnerin, Mag. Eva-Maria Vögerl ist Associate bei CMS Reich-Rohrwig Hainz.

Art des Unternehmens	Prämie in % des Investitionszuwachses	Mindestbetrag des förderbaren Investitionszuwachses	Obergrenze für förderbaren Investitionszuwachs
Kleinunternehmen (entspricht < 50 Arbeitnehmer)	15 %	€ 50.000,-	€ 450.000,-
Mittlere Unternehmen (entspricht 50-249 AN)	10 %	€ 100.000,-	€ 750.000,-
Große Unternehmen (entspricht (i) > 250 AN oder (ii) Umsatz > € 50 Mio + Bilanzsumme > € 43 Mio)	10 %	€ 500.000,-	€ 10 Mio (Maximalförderung nur in Regionalfördergebieten beantragbar)

Zur Website:

// www.cms.law //

